

Promotionsordnung (Neufassung) der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.03.2013

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 14.11./19.12.2012 und 24.01.2013 die folgende Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG beschlossen. Das Präsidium hat die Neufassung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 26.02.2013 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Internationale und fakultätsübergreifende Promotionen
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassung zur Promotion, Immatrikulation
- § 9 Dissertation
- § 10 Betreuung
- § 11 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 20 Einsicht in die Promotionsakte
- § 21 Widerspruch
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Mathematik und Naturwissenschaften

gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 9.

- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 13.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (im folgenden Fakultät genannt) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Mathematik und Naturwissenschaften. In Fällen, in denen es sachlich angebracht ist, kann auch Grad und Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (abgekürzt: Dr.-Ing.) verliehen werden.

(3) Die Fakultät kann auch Grad und Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h.c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (abgekürzt: Dr.-Ing. h.c.) verleihen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 4),
- b) die Prüfungskommission (§ 5),
- c) die Erstgutachterin oder der Erstgutachter (§ 6), die in der Regel Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation (§ 10) ist,
- d) ggf. ein Promotionskomitee (§ 10 (2))
- e) eine oder mehrere Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter (§ 6 (3)), und
- f) die Dekanin oder der Dekan

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und in allen anderen Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter beurteilen die Dissertation. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Doktorarbeit. Sie oder er ist in der Regel als Erstgutachterin oder als Erstgutachter zu benennen.

(6) Wenn ein Promotionskomitee eingerichtet wurde, begleitet es die Betreuung der Dissertation (§10 (2)).

(7) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

§ 3

Internationale und fakultätsübergreifende Promotionen

(1) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

(2) Im Falle von fakultätsübergreifenden Promotionsverfahren ist es mit Zustimmung der anderen Fakultät möglich, dass Grad und Titel einer Doktorin oder eines Doktors von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften allein verliehen werden.

(3) Der Fakultätsrat kann nach Anhörung des Promotionsausschusses Einzelfallregelungen treffen. Keines der Verfahren darf den Anforderungen dieser Promotionsordnung nachstehen.

§ 4

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe besteht. Insgesamt entspricht die Zahl der Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Zahl der Institute der Fakultät. Dem Ausschuss gehören weiter je zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studentinnen und Studenten an. Alle Mitglieder haben jeweils drei Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der Studierenden und deren Vertreterinnen und Vertreter werden in Gruppenwahl vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, in der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe und deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe im Institutsrat der Institute der Fakultät benannt (jeweils ein Sitz) und müssen diesen Instituten jeweils angehören. Sie werden von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe im Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Mathematik und Naturwissenschaften sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren nach § 3 sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, besitzen die gleichen Rechte wie die fakultätsinternen Mitglieder. Die Anforderungen an die Prüfungskommission müssen dabei mit fakultätsinternen Promotionen gleichwertig sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine Mitglied der Hochschullehrergruppe des Promotionsausschusses sein muss:

- a) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation, die die Voraussetzungen nach § 6 (2) erfüllen,
- b) den Zweitgutachterinnen oder den Zweitgutachtern der Dissertation, die die Voraussetzungen nach § 6 (2) erfüllen,
- c) einem weiteren Mitglied der Hochschullehrergruppe.

Es können bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer benannt werden.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein, jedoch muss mindestens eine Person Mitglied der Fakultät sein.

§ 6 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der in der Regel der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angehört und bis zu zwei Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 3 kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Erstgutachterinnen oder Erstgutachter und Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen einer Förderung durch die DFG, die Helmholtz Gesellschaft Deutscher Forschungszentren oder die VW-Stiftung, promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter an einem Max-Planck-Institut, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, promovierte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fakultätsrat in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter können anderen Fakultäten, anderen wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen angehören, sofern sie habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen nachgewiesen haben.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und ggf. eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen.

(5) Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter auf Vorschlag der betreffenden Fakultät hinzuzuziehen, wobei diese Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sein müssen.

(6) Ist die Dissertation in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder der forschenden Industrie entstanden, können die dort

verantwortlichen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ebenfalls zur Begutachtung gebeten werden, wenn diese die Qualifikation nach § 6 (2) erfüllen.

(7) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein einschlägiges Studium in einem Studiengang voraus, das durch ein Master-, Diplom- oder Magisterexamen oder ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder einem anderen Abschluss, der vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist. Die Anerkennung entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung.

(2) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Abschluss gemäß Absatz 1 vorweisen, der nicht einschlägig ist, mit der Auflage zulassen, bestimmte ergänzende Studienleistungen vor Eröffnung des Verfahrens nach § 11 nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 vorweisen, können zugelassen werden, falls folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium (z. B. in einem Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, das mit gehobenem Prädikat abgeschlossen wurde, und
- b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Zusatzstudiums, das zum Fachgebiet der Dissertation hinführt. Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt. Im Falle einer strukturierten Promotion werden diese Studien- und Prüfungsleistungen vom Zulassungsausschuss des Promotionsstudiengangs im Einvernehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt und vom Promotionsausschuss genehmigt.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber mit einschlägigem Bachelorabschluss mit gehobener Auszeichnung können sich für ein kombiniertes Master- und Promotionsstudium, die sogenannten fast track Option, bewerben. Diese können zur Promotion zugelassen werden, nachdem sie die Befähigung

zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben, z. B. in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren zu einem Promotionsstudiengang. Näheres regeln die Zulassungsordnungen der Master- und Promotionsstudiengänge.

(5) Der Promotionsausschuss versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuss kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 8

Zulassung zur Promotion, Immatrikulation

(1) An der Fakultät kann zu einer individuellen Promotion oder zu einer strukturierten Promotion innerhalb eines Promotionsstudiengangs zugelassen werden.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist unter Angabe des angestrebten Titels und Grades nach § 1 Absatz 2 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Bei einer strukturierten Promotion wird der Antrag über die zuständige Graduiertenschule eingereicht.

(3) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a) eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens, die mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer abgestimmt ist,
- c) Erklärung einer Hochschullehrerin, eines Hochschullehrers oder einer Person mit den Voraussetzungen nach § 6 (2), die oder der in der Regel Mitglied der Fakultät V ist, über die Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- e) Zeugnisse und Nachweise nach § 7 (1) oder Nachweise nach § 7 (3 a) mit gleichzeitigem Antrag nach § 7 (3 b)
- f) oder Belege über den Abschluss eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer gleichwertigen ausländischen Hoch-

schule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,

- g) eine Erklärung über etwaige frühere erfolglose Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,
- h) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 3) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- i) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- j) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind,
- k) ein Verzeichnis der Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat und
- l) ggf. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. einem Promotionskomitee, die eine Erklärung über die Punkte b, c, h und i enthält.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, die als beglaubigte Kopie oder mit Original zur Einsicht vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(4) Werden gemäß Absatz 3 e) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplom- oder Masterarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(5) Wird ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 3 g), ist der Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule notwendig.

(6) Nach Prüfung der nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 eingereichten Unterlagen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion. Im begründeten Einzelfall kann die Bewerberin oder der Bewerber trotz eines früheren fehlgeschlagenen Promotionsgesuchs zugelassen werden. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status endet mit Bestehen der Promotion oder mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion, sowie bei nicht fristgerechtem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 11 (1)) oder bei Rücknahme des Promotionsgesuchs (§ 18).

(7) Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich nach der Zulassung zur Promotion als Promotionsstudierende einschreiben. Die Immatrikulation erfolgt im Falle einer strukturierten Promotion in einem der Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Naturwissenschaft oder Mathematik nachweisen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. Die Dissertation muss in jedem Fall eine maximal dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs des Doktoranden oder der Doktorandin enthalten.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen (publikationsbasierte Dissertation). Der Forschungszusammenhang ist von der Bewerberin oder vom Bewerber in der Dissertation umfassend darzulegen. Sind an diesen Einzelarbeiten auch andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Mitautorinnen bzw. Mitautoren beteiligt, ist der eigene Anteil detailliert darzulegen. Die Richtigkeit der Darlegung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Person mit der Qualifikation nach § 6 (2) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht. Die

Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Die Promotion kann durch ein Promotionskomitee begleitet werden. Die Mitgliedschaft einer Person aus einer anderen Forschungseinrichtung wird begrüßt. Darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler hochschulfreier Forschungseinrichtungen oder aus der Industrie als Mitglieder im Promotionskomitee bestellt werden, wenn diese promoviert sind und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen. Es kann auch eine weitere Doktorandin oder ein weiterer Doktorand, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter Teil des Promotionskomitees sein, wenn die Nähe zum Forschungsgebiet gegeben ist.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt die oder den von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagene Betreuerin oder vorgeschlagenen Betreuer sowie die Mitglieder des Promotionskomitees.

(4) Zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann auch eine Person mit der Qualifikation nach § 6 (2) einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 3 gewählt werden.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin oder von dem Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall um eine Nachfolge für die Betreuung.

(6) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. dem Promotionskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

§ 11 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist

verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) eine Erklärung darüber, dass
 - i. die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind.
 - ii. falls zutreffend, die Dissertation in Teilen oder in Gänze bereits veröffentlicht wurde. In diesem Fall ist eine Publikationsliste beizufügen.
 - iii. die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat.
 - iv. gegebenenfalls der Grad einer Doktorin oder eines Doktors verliehen werden soll.
 - v. die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind.
 - vi. im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind.
- c) Namensvorschläge für die Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Gutachterin oder den Gutachter und die Zweitgutachterinnen oder die Zweitgutachter gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich ihre Entscheidungen mit.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich das Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine der folgenden Noten vor:

sehr gut („magna cum laude“)	=	1
gut („cum laude“)	=	2
genügend („rite“)	=	3

Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt.

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Haben die Gutachterinnen oder Gutachter mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab. Schlägt eine Minderheit der Gutachterinnen oder der Gutachter die Ablehnung vor, oder bei Gleichstand der positiven und ablehnenden Noten, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, gegebenenfalls auch von auswärts. Schlägt jetzt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt. Wird nach Bestellung dieser weiteren Gutachterin oder dieses weiteren Gutachters die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter abgelehnt, so lehnt der Promotionsausschuss ihre Annahme ebenfalls ab. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuss die Dissertation und die Gutachten in

der Fakultät zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Personen mit der Qualifikation nach § 6 (2) der Fakultät können die Dissertation und die Gutachten einsehen und während der Auslagefrist Sondergutachten erstellen. Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten eingegangen, ist die Arbeit angenommen.

(5) Bei Eingang von Sondergutachten kann der Promotionsausschuss binnen vier Wochen weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer oder gegebenenfalls habilitierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die Berücksichtigung der Sondergutachten einschließlich eventueller weiterer Gutachten für die Beurteilung der Dissertation. Bei Annahme von Sondergutachten werden die Dissertation, die Gutachten, die angenommenen Sondergutachten und eventuelle weitere angenommene Gutachten erneut für zwei Wochen ausgelegt.

(6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten und der angenommenen Sondergutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(7) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gem. Absatz 1 wie folgt:

von 1	bis kleiner als	1,5	=	sehr gut	=	magna cum	=	1
						laude		
von 1,5	bis kleiner als	2,5	=	gut	=	cum laude	=	2
von 2,5	bis kleiner als	3,5	=	genügend	=	rite	=	3

Wurde die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Absatz 3 und Absatz 5 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Gesamtnote ein.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit. Der Promotionsausschuss bestellt gleichzeitig spätestens zu diesem Zeitpunkt die Prüfungskommission nach § 5 und legt den Termin der Disputation auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absprache mit allen Beteiligten fest. Die Disputation sollte innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat sie oder er dies umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(9) Ist die Dissertation endgültig abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Disputation

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften bekannt. Die Disputation ist universitätsöffentlich. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden können interessierte Personen zuhören.

(2) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu fundieren und gegen kritische Einwände und gegenteilige Auffassungen zu verteidigen.

(3) Die mündliche Promotionsleistung (Disputation) besteht aus einem Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer über die Dissertation oder ein Teilgebiet daraus und einem anschließenden mindestens halbstündigen Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten zur Dissertation können ebenfalls in das Prüfungsgespräch einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten unbenommen der Regelungen des § 20 zu gewähren. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Disputation entsprechend § 12 (7) fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, in der Regel vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des ungerundeten Ergebnisses der Disputation, das einfach zählt, und des ungerundeten Ergebnisses der Dissertation, das doppelt zählt.

(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" („summa cum laude“) verliehen werden. Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Einzelnoten auf "sehr gut" (1,0) lauten und ist ausführlich zu begründen. Über den Vorschlag entscheidet der Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck **oder**
- b) drei Exemplare der Dissertation und den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift **oder**
- c) drei Exemplare der Dissertation sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titel-

blatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, **oder**

- d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare der Dissertation **und**
 - zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden, und
 - ggf. eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In den Fällen von Buchstaben a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

(3) Am Schluss der Dissertation ist eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin oder des Doktoranden anzufügen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung. Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung nach Absatz 1 verlängern.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist die Promotion vollzogen und die oder der Promovierte berechtigt, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Ur-

kunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 3 ausgehändigt. Die Urkunde für eine internationale oder fakultätsübergreifende Promotion kann in Anlehnung an Anlage 2 und 3 als gemeinsame Urkunde der beteiligten Fakultäten ausgefertigt werden. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

§ 18 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin

oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z. B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 20 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre lang aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 21 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann n innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 22) ist der Widerspruch nicht möglich. Der

Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 (2) besitzen.

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Absatz 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen

wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, Doktorgrade nach § 1 (2) auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die eine Qualifikation nach § 6 (2) vorweisen müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und Personen mit der Qualifikation nach § 6 (2), die Mitglied der Fakultät sind, ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat beschließt über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, Bekanntmachung vom 11.12.2003 (Amtliche Mitteilungen 22. Jahrgang, S. 183), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26.08.2011 (Amtliche Mitteilungen 30. Jahrgang, 3/2011 S. 89), außer Kraft.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 11 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften in der Fassung vom 26.08.2011 (Amtliche Mitteilungen 30. Jahrgang, 3/2011, S. 89) angewendet wird.

(2) Bei Promotionen, die bis zum 31.12.2012 beantragt worden sind, können alle Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch Mitglieder der Fakultät V sind, jedoch ab dem 01.01.2013 der Fakultät VI angehören, für alle Funktionen im jeweiligen Promotionsverfahren vorgeschlagen werden. Diese Personen haben in diesen Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Fakultät V.

Anlage 1

Muster des Titelblatts der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation*)

Von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades und Titels einer/eines*

.....
(Angabe des Grades*) (Abkürzung*)

angenommene Dissertation

von Frau/Herrn*
(Vorname, Name*)

geboren am in

Rückseite:

Gutachterin/Gutachter*

Zweitgutachterin/-gutachter*

.....

.....

Tag der Disputation*:

* Zutreffendes einfügen

**Anlage 2
Promotionsurkunde**

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am: in

Grad und Titel einer/eines*)

Doktorin/Doktors* der (Dr. rer. nat Dr. phil. oder Dr. Ing.*),

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine* mit dem Prädikat¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema

.....

und durch die mit dem Prädikat¹⁾ beurteilte Disputation am (##.##.#### ~ Datum*) ihre/seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....²⁾

erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*
der Fakultät für Mathematik
und Naturwissenschaften

Die/Der* Vorsitzende des Promotionsausschusses
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

* Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

²⁾ Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

**Anlage 3
Promotionsurkunde in englischer Sprache**

The Faculty of Mathematics and Science
of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(Germany)

hereby confers on

Mr./Mrs. *

born.....in

having presented his/her* doctoral thesis entitled*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of*

Doctor of Natural Science (Dr.rer.nat.)
[alternativ: **Doctor of Philosophy (Dr. phil.) oder Doctor of Engineering (Dr. Ing.)**]

Doctoral thesis grade¹⁾*:.....
Oral examination grade¹⁾*:.....
Overall grade²⁾*:.....

Oldenburg, * (*Monat Tag, Jahr*)

(Unterschrift) (Unterschrift)
Dean of the Faculty of
Mathematics and Science

Chair of the Doctoral Committee

* Zutreffendes einfügen

¹⁾ Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

²⁾ Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)